

Abteilungs- und Finanzordnung des TSV 1880 Rüdersdorf – Abteilung Fußball

Gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung des TSV 1880 Rüdersdorf e.V. vom 30.05.2013 gibt sich die Abteilung Fußball nachfolgende Abteilungs- und Finanzordnung.

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die Abteilung Fußball ist eine Abteilung im TSV 1880 Rüdersdorf. Die Satzung des TSV 1880 Rüdersdorf ist Grundlage dieser Abteilungsordnung sowie für das Handeln der Abteilungsmitglieder.

§ 2

Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- a) der Vorstand und
- b) die Abteilungsversammlung.

§ 3

Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem:
 - a) Abteilungsleiter,
 - b) Sportlichen Leiter,
 - c) Nachwuchsleiter,
 - d) Schatzmeister,
 - e) Medienwart und
 - f) bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Die Funktionen – bis auf die Abteilungsleitung und Stellvertretung – können durch mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam wahrgenommen werden. Funktionen in Personalunion sind auf zwei Aufgabengebiete begrenzt.
- (3) Die Abteilung wird nach außen und innen durch den Abteilungsleiter, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, der durch die Vorstandsmitglieder bestimmt wird, vertreten.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder dritten ordentlichen Abteilungsversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (5) Die Sitzungen des Abteilungsvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Abteilungsvorstands ist vom Abteilungsleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Zu den Vorstandssitzungen werden alle Vorstandsmitglieder eingeladen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter muss mindestens der Abteilungsleiter oder der stellvertretende Abteilungsleiter sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (7) Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind zu protokollieren, sofern verbindliche Festlegungen getroffen werden. Bei Erhebung von Abteilungsbeiträgen sind diese darüber hinaus auch gegenüber den Abteilungsmitgliedern per Aushang im Sportlerheim zu veröffentlichen.
- (8) Die Tätigkeit der Mitglieder im Abteilungsvorstand ist ehrenamtlich; verauslagte Kosten können erstattet werden.

§ 4 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Abteilungsordnung sowie der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.

Zu den Aufgaben des Abteilungsvorstandes gehören insbesondere:

- a) Leitung der Abteilung, allgemeine Planung und Organisation des Spielbetriebes,
- b) Führung eines Mitgliederverzeichnisses für die Abteilung,
- c) Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung,
- d) Umsetzung der Finanzordnung,
- e) Verpflichtung von Übungsleitern, Trainern und sonstigen Personen,
- f) Pflege und Instandhaltung der Sportanlage und des Sportlerheims,
- g) Erlass und Umsetzung von Regelungen zur Abwicklung des Sportbetriebes sowie der Nutzung der Sportanlage und des Sportlerheims.

§ 5 Abteilungsversammlung

- (1) Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsleiter schriftlich durch Aushang im Sportlerheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (3) Die Abteilungsversammlung ist u.a. zuständig für die:
 - a) Wahl des Abteilungsvorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsvorstands,
 - c) Entgegennahme des Berichts durch den Kassenwart,
 - d) Entlastung des Abteilungsvorstandes,
 - e) Änderung der Abteilungsordnung,
 - f) Festlegung von Abteilungsbeiträgen
 - g) Beschlussfassung über Anträge.

- (4) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der Abteilungsvorstand beschließt oder
 - b) mehr als zehn stimmberechtigte Abteilungsmitglieder schriftlich mit Begründung beim Abteilungsvorstand beantragen.
- (5) Anträge müssen spätestens zwei Tage vor der Abteilungsversammlung dem Abteilungsvorstand vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Abteilungsversammlung deren Dringlichkeit beschließt.
- (6) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Abteilungsversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder getroffen. Eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Wunsch eines anwesenden Stimmberechtigten ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen. Mündliche oder schriftliche Stimmabgabe für nicht anwesende Mitglieder ist nicht möglich.
- (8) Stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt sind Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die passive Wahlberechtigung ist mit dem vollendeten 18. Lebensjahr gegeben.
- (9) Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Der Protokollführer ist vom Versammlungsleiter (in der Regel der Abteilungsleiter) zu bestimmen. Das Protokoll muss vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden.

II. Finanzen

§ 6 Allgemeines

- (1) Die Finanzordnung regelt alle Finanzangelegenheiten der Abteilung im Rahmen der in der Satzung des Gesamtvereins zugestandenen Selbständigkeit.
- (2) Die Finanzkraft der Abteilung ist durch den Abteilungsvorstand vor allem durch
 - a) die Einziehung der Mitgliedsbeiträge,
 - b) die Einziehung von Abteilungsbeiträgen,
 - c) Gewinnung von Sponsoren,
 - d) Beantragung von Fördermitteln,
 - e) Veranschlagung und Einziehung von Eintrittspreisen sowie
 - f) Handeln nach Maßgabe von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den Einnahmen und Ausgabensicherzustellen.
- (3) Alle Ausgaben sind mit dem Schatzmeister – Beträge ab 200,00 Euro mit dem Abteilungsvorstand – abzustimmen (ausgenommen sind hier die Aufwendungen der Schiedsrichter für Punkt-, Pokal- und Testspiele).

- (4) Einnahmen und Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (5) Der Kassenwart ist verpflichtet, fortlaufend ein jährliches Kassenbuch, aus der sich die Einnahmen- und Ausgaben-Aufstellung ergibt, zu führen.
- (6) Der Abteilungsversammlung ist eine Einnahmen/Ausgaben-Aufstellung des jeweils vorangegangenen Rechnungsjahres vorzulegen.
- (7) Bei einem Sponsoring der Abteilung durch Firmen, Unternehmen, etc. ist ein Sponsorenvertrag, in dem insbesondere Leistung, Gegenleistung, Zeitraum und Fälligkeit definiert sind, zu fertigen.

§ 7

Mitglieds- und Abteilungsbeiträge

- (1) Die Abteilung Fußball führt aktive und passive Mitglieder.
- (2) Gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. f) dieser Abteilungsordnung werden folgende Abteilungsbeiträge, die die Mitgliedsbeiträge des Gesamtvereins beinhalten, festgelegt:

a. Aktive Mitglieder ab 18 Jahren:	7,50 Euro/Monat
b. Aktive Mitglieder bis 17 Jahre	3,00 Euro/Monat
c. Passive Mitglieder	5,00 Euro/Monat
- (3) Ein Wechsel von passivem zu aktivem Mitgliedsstatus ist jeweils zum Monatsersten möglich.
- (4) Ein Wechsel von aktivem zu passivem Mitgliedsstatus ist nur jährlich zum 01.07. möglich. Hierzu ist ein Antrag an den Vorstand notwendig, der vor Beginn der neuen Zahlperiode in schriftlicher Form (Brief oder Email) eingegangen sein muss.
- (5) Die Beiträge sind im Voraus fällig und im Wege des SEPA-Basis-Lastschrift-Verfahrens zu entrichten. Das Mitglied hat hierbei die Möglichkeit die Beiträge halbjährlich zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres oder bei einer jährlichen Zahlung zum 01.07. einziehen zu lassen
- (6) Die Beitragspflicht neuer Mitglieder beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Stellung des Aufnahmeantrags folgt.
- (7) Bei Änderung der SEPA-Bankverbindung des Mitgliedes ist der Verein rechtzeitig zu informieren.
- (8) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf oder hat das Mitglied den Verein nicht rechtzeitig über die Änderung der SEPA-Bankverbindung informiert, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.
- (9) Einmal gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8

Schiedsrichterkosten, Meldegebühren, Hallen- und Platzmieten

Werden von der Abteilung übernommen.

**§ 9
Strafen**

Strafen können an den Verursacher weitergegeben werden. Über dessen Zahlungspflicht entscheidet der Abteilungsvorstand.

**§ 10
Porto-, Telefon- und Verwaltungskosten**

Können gegen Einzelnachweis erstattet werden.

**§ 11
Sonstige Kosten**

Über sonstige Kosten wird von der Abteilungsleitung im Einzelfall entschieden.

**§ 12
Trainer- und Spielerhonorare**

Werden nicht gezahlt. Für die Trainer ist die Erstattung von Auslagen möglich – hierüber entscheidet der Abteilungsvorstand.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung ist in der vorliegenden Form von der Abteilungsversammlung der Abteilung Fußball am 29.04.2015 beschlossen worden. Sie tritt zum gleichen Tag in Kraft (ausgenommen § 7 – Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, der zum 01.07.2015 in Kraft tritt). Die Abteilungsordnung vom 03.07.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rüdersdorf, den 29.04.2015.

im Original gezeichnet

Volker Uhlig

Abteilungsleiter